

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Martínez del Peral, I. Rubene, E. Stamate und D. Drambozova als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Ungarn (vertreten durch M. Fehér und K. Szijjártó als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Hellenische Republik (vertreten durch T. Papadopoulou als Bevollmächtigte), Slowakische Republik (vertreten durch E. Drugda als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, die Mitteilung C(2021) 171 final der Kommission vom 14. Januar 2021 über die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Citizens' Committee of the European Citizens' Initiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Hellenische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — QM/Europol

(Rechtssache T-164/21) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags auf unbestimmte Zeit – Dienstliches Interesse – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht)

(2023/C 15/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: QM (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny, als Bevollmächtigten)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (vertreten durch A. Nunzi, O. Sajin und C. Falmagne als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron und Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger QM die Aufhebung der Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) vom 27. Mai 2020, seinen Arbeitsvertrag nicht auf unbestimmte Zeit zu verlängern (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), und, soweit erforderlich, auf Aufhebung der Entscheidung vom 18. Dezember 2020 über die Zurückweisung seiner Beschwerde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. QM trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 189 vom 17.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. November 2022 — Société Elmar Wolf/EUIPO — Fuxtec (Darstellung eines Tierkopfes)

(Rechtssache T-596/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke, die einen Kopf darstellt – Ältere nationale Bildmarke, die einen Hundekopf darstellt – Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke, die einen Hundekopf darstellt – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 207/2009 – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr)

(2023/C 15/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Société Elmar Wolf (Wissembourg, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Boespflug)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Fuxtec GmbH (Herrenberg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hammer und C. Koller)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Juli 2021 (Sache R 2834/2019-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Da die Société Elmar Wolf mit ihren Anträgen unterlegen ist, sind ihr gemäß dem Antrag des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Kosten aufzuerlegen.

(¹) ABl. C 462 vom 15.11.2021.